

lichung aller grundlegenden Menschenrechte in ihrer Einheit und gegenseitigen Abhängigkeit besteht.

Vom konstruktiven und zugleich flexiblen Wirken der sozialistischen Länder zeugt auch die Tatsache, daß sie im

3. Komitee lediglich gegen eine einzige Resolution — in der die Politik Afghanistans verleumdet wurde — stimmen mußten.

Die offensichtlich verstärkten Versuche entspannungsfeindlicher Kräfte, den Sozialismus als Ganzes oder einzelne sozialistische Staaten zu verleumden, scheiterten am realen Kräfteverhältnis in der Welt. Die Erfolglosigkeit dieser Politik und die damit bewirkte Selbstisolation in vielen Fragen finden ihren Ausdruck u. a. darin, daß die USA im 3. Komitee bei 14 Abstimmungen über Resolutionsentwürfe mit Nein stimmten.

Im folgenden sollen einige Ergebnisse beider Tagungen hervorgehoben werden, die aus der Sicht sozialistischer Menschenrechtspolitik von besonderem Interesse sind.

Zusammenhang von Friedenssicherung und Menschenrechtsverwirklichung

Die Auffassung der sozialistischen Staaten, daß die Sicherung des Friedens und konsequente Abrüstungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind, bricht sich im UNO-System offensichtlich immer mehr Bahn. Der Zusammenhang von Frieden, Abrüstung, Menschenrechtsverwirklichung und sozialer Entwicklung spiegelt sich in einer größeren Zahl von Resolutionen als früher wider, was darauf hindeutet, daß er nicht nur zunehmend von anderen Staaten gleichfalls anerkannt, sondern von ihnen auch für wichtig erachtet wird.

Großen Anteil an dieser begrüßenswerten Entwicklung haben Resolutionsprojekte der UdSSR und der Belarussischen SSR zum Recht auf Leben und zur Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse der Menschenrechte. Auch während der letzten Sitzungsperiode haben UN-Vollversammlung und Menschenrechtskommission wiederum derartige Projekte bestätigt.

Die Resolution 41/115 der Vollversammlung drückt die Besorgnis darüber aus, daß der Mißbrauch wissenschaftlich-technischer Errungenschaften für das Wettrüsten gegen den Weltfrieden, die internationale Sicherheit, den sozialen Fortschritt und die Menschenrechte gerichtet ist. Im Interesse der Sicherung des Rechts auf Leben betont die Resolution 41/113 der Vollversammlung die dringende Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu verstärken, um den Frieden zu sichern und die drohende Kriegsgefahr — insbesondere die eines nuklearen Krieges — zu bannen, das Wettrüsten einzustellen und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen.

Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit der Menschenrechte

Die Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten — eines der wesentlichen allgemein-demokratischen Elemente des Menschenrechtskonzepts der Vereinten Nationen — ist in der letzten Zeit sowohl in der UN-Vollversammlung als auch in der Menschenrechtskommission wieder stärker betont worden. Dies ist nicht zuletzt auf entsprechende Aktivitäten der DDR zurückzuführen*, die erfolgreich die Resolution 40/114 der Vollversammlung⁴ und die Resolutionen 1985/42 und 1986/15 der Menschenrechtskommission initiiert hatte.

Die in diesen Resolutionen enthaltenen Grundgedanken wurden nun durch die Resolutionen 41/117 der Vollversammlung und 1987/18 der Menschenrechtskommission weitergeführt: Die Staaten werden aufgefordert, die Menschenrechte in ihrer Einheit zu verwirklichen. Zugleich werden die Regierungen auf eine internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel orientiert, die erforderlichen nationalen und internationalen Bedingungen zu schaffen, damit die Menschenrechte in

ihrer Gesamtheit tatsächlich wahrgenommen werden können. Das wird als Voraussetzung für sozialen Fortschritt betrachtet.

Wichtig ist vor allem auch die Orientierung in diesen beiden Resolutionen, in der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Reihe westlicher Staaten war bisher bestrebt, menschenrechtsrelevante Aktivitäten der UNO weitgehend auf Initiativen zu Bürgerrechten und politischen Rechten einzuzengen — einerseits, um mittels einer einseitig bürgerlichen Interpretation in der Systemauseinandersetzung mit dem Sozialismus die Konfrontation zu verschärfen, andererseits, um der internationalen Kritik an der Vernachlässigung oder Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu entgehen. Dieser Politik des bewußten Ignorierens bzw. Herunterspielens der Bedeutung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wird nunmehr gezielt entgegenge wirkt. So ist es an der Zeit, endlich den Auftrag der Resolution 5 (XXXIII) der Menschenrechtskommission in Angriff zu nehmen, „Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu studieren“.

Beide diesjährige Resolutionen heben auch die Schaffung des „Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ hervor, das ab 1987 die Tätigkeit des bisherigen Regierungsexpertenkomitees zur Prüfung der Durchsetzung der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 fortsetzt. Möglicherweise entstehen hieraus wichtige Impulse für die universelle Bewertung dieser Gruppe von Menschenrechten. Dennoch ist — im Gegensatz zu entsprechenden Argumenten der westlichen Seite — allein mit der Gründung dieses Komitees dem Anliegen, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten angemessene Geltung zu verschaffen, noch lange nicht Genüge getan: Zum einen gehören nur etwa die Hälfte der UN-Mitgliedstaaten der Konvention an. Zum anderen haben 10 Jahre intensiver Tätigkeit des Menschenrechtskomitees, das sich mit der Anwendung der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte befaßt, die verschiedenen Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen nicht gehindert, sich ausführlich dieser Gruppe der Menschenrechte zuzuwenden. Es wäre unverständlich, warum das bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten anders sein sollte.

Kampf gegen massenhafte Menschenrechtsverletzungen

Einer langjährigen Praxis folgend und in Übereinstimmung mit dem Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen waren die massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen wiederum Hauptschwerpunkt der Tätigkeit des

3. Komitees der Vollversammlung sowie der Menschenrechtskommission. Mit einer großen Zahl von Resolutionen wurde der antiimperialistische Standard bei der Behandlung dieser Fragen bestätigt bzw. weiter ausgebaut.

1. Breiten Raum nahm wiederum der Kampf gegen die Apartheidpolitik Südafrikas ein. Mehrere Resolutionen brandmarken den Terror des Apartheidregimes gegen die Völker von Südafrika und Namibia und dessen Aggressionsakte gegen die Nachbarstaaten als Gefahr für den Frieden und die internationale Sicherheit. Von besonderem politischem Gewicht ist, daß die Menschenrechtskommission jegliche Kollaboration mit Südafrika verurteilt; vor allem auf nuklearem, militärischem und ökonomischem Gebiet. Demgegenüber wird die Rechtmäßigkeit des bewaffneten Befreiungskampfes bekräftigt. Zugleich werden die Forderungen der Konferenzen in Paris und Wien nach umfassenden und bindenden Sanktionen gegen Südafrika bestätigt.

4. Zur Geschichte der Behandlung der Menschenrechte in der UNO und zu aktuellen Fragen vgl. N. Graf, „Unteilbarkeit der Menschenrechte - ein neuer Anlauf in der UNO“, NJ 1986, Heft 5, S. 181 ff.; M. Haedrich, „Die Einheit der Menschenrechte — ein zentrales Thema der Vereinten Nationen“, NJ 1987, Heft 1, S. 15 ff.

5. Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1986, Heft 1, S. 72 ff.